

Festsetzung der Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes für Selbstzahler und Privatversicherte der Stadt Delmenhorst

Präambel

Der Rat der Stadt Delmenhorst beschließt aufgrund des § 58 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung folgende Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes für Selbstzahler und Privatversicherte:

§ 1 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung des Rettungsdienstes nach Maßgabe des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21) in seiner aktuellen Fassung ist ein Entgelt zu entrichten. Maßgebend für die Entgeltfestsetzung ist, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, die Art der Rettungsdienstleistungen (§ 2 Nds. RettDG), die Transportleistung, der Zeitpunkt der Transportleistung sowie die anlässlich des Einsatzes tatsächlich gefahrenen Kilometer.

§ 2 Entgelte im Einzelnen

- | | |
|--|--|
| 1. Die Entgelte betragen für: | RettD.-Entgelte
ab 01.04.2014 bis
31.03.2015 |
| a. Qualifizierter Krankentransporteinsatz | |
| Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 20 Kilometer | 137,40 € |
| Für jeden weiteren Kilometer | 2,50 € |
| b. Notfalleinsatz | |
| Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 20 Kilometer | 301,00 € |
| Für jeden weiteren Kilometer | 4,50 € |
| c. Notarzteeinsatz | |
| Einsatzpauschale | 414,40 € |
2. Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern gelten die Sätze für Krankentransporte (Abs. 1a) entsprechend.
3. Musste die Leitstelle aufgrund der Alarmierung bzw. der Anforderung des Bestellers nach pflichtgemäßer Prüfung davon ausgehen, dass ein Notfall (Einsatz bei Verkehrsunfällen, Betriebsunfällen und sonstigen Unfällen sowie sonstige Notfälle) vorliegt und somit ein Rettungseinsatz durchzuführen ist, wird das Entgelt nach Ziffer 1b und/oder 1c auch dann erhoben, wenn sich am Einsatzort herausstellt, dass ein Krankentransport ausgereicht hätte.



§ 3

Beginn und Ende der Fahrtstrecken

Grundsätzlich beginnt und endet die Fahrtstrecke an der Rettungswache. Für den Einsatz des Notarztfahrzeuges beginnt und endet die Fahrtstrecke an den Städtischen Kliniken. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache bzw. zu den Städtischen Kliniken sind die Fahrkilometer zu dem neuen Einsatz ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls zu erfassen.

Bei Rückkehr von außerstädtischen Transporten beginnt der neue Einsatz frühestens mit dem Erreichen der Stadtgrenze.

§ 4

Schuldner des Entgeltes

1. Das Entgelt schuldet derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Als solcher gelten insbesondere Auftraggeber, Antragsteller, Benutzer und Empfänger der Leistung.
2. Neben dem Benutzer oder Empfänger der Leistung schuldet der Auftraggeber oder Antragsteller das Entgelt nur dann, wenn er ohne Auftrag des Benutzers oder Empfängers der Leistung handelt und keine Geschäftsführung ohne Auftrag i.S. der §§ 677 ff BGB vorliegt.
3. Mehrere Schuldner des Entgeltes haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Entgelt für Leerfahrten

1. Für eine Leerfahrt wird ein Entgelt erhoben, wenn ein bestellter Transport oder Einsatz aus Gründen, die nicht von der Rettungsdienstleitstelle zu vertreten sind, nicht durchgeführt wird.
2. Das Entgelt schuldet auch derjenige, für den die Leistung vorgesehen war.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Entgeltzahlung entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken der Fahrzeuge von der Rettungsdienstwache bzw. den Städtischen Kliniken aufgrund einer Bestellung.
2. Das Entgelt wird vier Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

§ 7

Begleitperson

Für Begleitpersonen wird kein Entgelt erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit Beschluss des Rates der Stadt Delmenhorst vom 28.03.2014 zum 01.04.2014 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Regelungen über die Entgelte für Leistungen des Rettungsdienstes für Selbstzahler und Privatversicherte außer Kraft.

Delmenhorst, den 10.04.2014
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

